des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Duvensee

I.

Allgemeines und Nutzung

- 1. Das Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrgerätehaus steht vorrangig für diejenigen Zwecke zur Verfügung, für die das Gebäude geschaffen worden ist, nämlich als eine öffentliche Einrichtung, in welcher gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche und de Duvenseer Bürgern dienende Veranstaltungen durchgeführt werden
- 2. Die Feuerwehr Duvensee ist mit den Feuerwehrfahrzeugen, gerä und Ausrüstungsgegenständen im Hause kostenlos untergebracht. Nutzung sämtlicher Einrichtungen und Räumlichkeiten für Feuerwehrzwecke und reine Feuerwehrveranstaltungen ist kostenlos möß
- 3. Veranstaltungen der Gemeinde haben jederzeit Vorrang.
- 4. Benutzung für private Zwecke und Veranstaltungen sind zugelass für Geburtstagsfeiern, Empfänge für Ehe- und Altersjubiläen, Geschäftsjubiläen und Berufsjubiläen.
- 5. Über die weitere Nutzung bzw. Zulassung von Ausnahmen entscheidie Gemeindevertretung.

II.

Verhalten im Gemeinschaftshaus und im Bereich der Außenanlagen

- 1. Die Räume einschließlich ihrer Einrichtungen werden in dem Zustzur Verfügung gestellt, in dem sie sich befinden. Festgestellte Schäden bestehende oder verursachte sind dem Bürgermeistel oder dessen Beauftragten unverzüglich aufzugeben.
- 2. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind sachgemäß, sorgsam i pfleglich zu behandeln. Das Aufstellen eigener Gegenstände und Geräte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- 3. Die Räume müssen nach Verlassen ordnungsgemäß aufgeräumt sein. Die anfallenden Abfälle hat der jeweilige Benutzer bzw. Veranstalter selbständig unaufgefordert zu beseitigen, und zwar ordnungsgemäß in Müllsäcken oder Mülltonnen.
- 4. Absichtliches Stören anderer Veranstaltungen ist untersagt und kann die Rücknahme der Nutzungsgenehmigung zur Folge haben.
- 5. Es dürfen nur die Räumlichkeiten und Anlagen genutzt werden, für die eine Zusage erteilt wurde.

- 6. Die Nutzung der Räume ist nur in Anwesenheit einer Person zulässig, die sich verantwortlich zur Einhaltung aller Auflager im Sinne dieser Hausordnung erklärt hat.
- 7. Die Heizungsanlage darf nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters oder seines Beauftragten in Betrieb gesetzt und bedient werden. Die Mißachtung dieser Anweisung kann die sofortige Rücknahme der Benutzungszusage nach sich ziehen.

III.

Haftung und Schadensersatz

- 1. Der Benutzer bzw. Veranstalter haftet der Gemeinde Duvensee für alle anläßlich der von ihm durchgeführten Maßnahmen und Veranstaltungen entstandenen Schäden. Sofern ein Schaden nicht wieder ordnungsgemäß beseitigt werden kann, ist ein Schadensersatz in Geld zu leisten.
- 2. Darüber hinaus verzichtet der Benutzer bzw. der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Duvensee auf entwaige Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeind von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenenen Räumlichkeiten stehen.
- 3. Von dem Benutzer bzw. Veranstalter kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis darüber gefordert werden, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die etwaige Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume abgedeckt werden.

Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

IV.

Hausrecht und Aufsicht

- 1. Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Er kann dieses delegieren.
- 2. Jeder Benutzer bzw. Veranstalter hat dem Bürgermeister oder seinem Vertreter eine Bezugsperson namhaft zu machen, welche während der Veranstaltung auf die Einhaltung dieser Hausordnung und auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung achten muß.

3. Benutzern des Hauses, die den Anforderungen nicht Folge leisten, kann der weitere Aufenthalt im Gemeinschaftshaus mit sofortiger Wirkung untersogt werden. Bei Verstößen gegen diese Anordnungen: behält sich die Gemeinde Strafantrag wegen Hausfriedensbruch vor.

V.

Benutzungszeiten

Die Benutzungszeit beginnt und endet nach Vereinbarung. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Räumlichkeiten mit Ablauf der Benutzungszeit in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden können.

VI.

Benutzungsentgelt

1. Als Benutzungsentgelt für die Benutzung durch Private sind folgende Beträge zu zahlen:

50, -- DM pro Tag.

- 2. Vor Durchführung der Veranstaltung bzw. der Benutzung ist das Entgelt auf eines der Konten der Amtskasse Breitenfelde einzuzahlen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so kann die Nutzungserlaubnis entschädigungslos widerrufen werden.
- 3. Mobiliar des Gemeinschaftsraumes darf nicht ausgeliehen werden.

VII.

Anwendung der Haus- und Benutzungsordnung

- 1. Diese Haus- und Benutzungsordnung hängt öffentlich im Dorfgemei schafts- und Feuerwehrgerätehaus zu jedermanns Einsichtnahme aus.
- 2. Jeder Benutzer und Veranstalter unterwirft sich dieser Hausund Benutzungsordnung und erkennt diese mit seinen Pflichten und Rechten an.
- 3. Die Haus- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1984 in Kraft.



Duvensee, den M.S. 1985